

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 9 – 5. Mai 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2000
- Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 7.11.1999; Gültigkeit der Wahl
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen
- Öffentliche Bekanntmachung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster
- Widmung von Straßen nach dem Straßen und Wegegesetz NW
- Bekanntmachung von Straßennamen
- Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge Sitz Greven, Kreis Steinfurt

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW vom 2.9.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.6.1999 (GV. NW S. 386) hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 29.3.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 182 936 220 DM
in der Ausgabe auf 1 182 936 220 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 324 102 740 DM
in der Ausgabe auf 324 102 740 DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 135 505 870 DM (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 78 260 180 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2000 werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach
Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem -) vom 8.12.1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich angenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden
 - Personalausgaben
 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Unterhaltung der Grünanlagen
 - Reinigung
 - Mieten, Steuern und Gebühren
 - Versicherungsbeiträge
 - Heizung
 - Strom, Gas und Wasser

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizon-

tal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Ferner bilden die Ansätze für die vorab-budgetierten Ausgaben

- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
- gesetzliche Leistungen der Sozialhilfe
- gesetzliche Leistungen der Jugendhilfe
- Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- Schülerbeförderungskosten

in sich einen oder mehrere geschlossene Deckungsringe. Sie werden für die einzelnen Aufgabenbereiche für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können auf Antrag und Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen sind

- 50 % - wenn sie den Betrag von 100,- DM übersteigen - in einem automatisierten Verfahren direkt in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

- Darüber hinaus entscheidet die Kämmerin in besonders begründeten Einzelfällen über die Übertragung weiterer Mittel.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlosse-

ne Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 30.3.2000 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 19.4.2000.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 8.5.2000 bis einschl. 15.5.2000 bei der Stadtkämmerei, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 309, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 2. Mai 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2000

Am 14. Mai 2000 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Stadt Münster ist in 2 Wahlkreise eingeteilt – 98 Münster I und 99 Münster II –. Insgesamt wurden 193 Stimmbezirke gebildet.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 11.4.2000 bis 23.4.2000 zugestellt worden sind, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlamt, 48143 Münster, Klemensstraße 10, Stadthausaal, Eingang G (Platz des

Westfälischen Friedens), eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe, für ungültige Stimmen sind in den §§ 30, 31 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt:

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) ...Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,

c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und gefaltet werden. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister (Wahlamt) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Oberbürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Münster werden 49 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr, in 48143 Münster, Prinzipalmarkt 8/9/10 (Stadtweinhaus/Rathaus) zusammen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkunden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Münster, den 2. Mai 2000

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Freye
Stadtdirektor

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 7.11.1999; Gültigkeit der Wahl

Der Wahlprüfungsausschuss des Rates hat am 29.3.2000 gemäß § 31 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster vom 14.12.1994 in der zz. gültigen Fassung - WahlOAusIB- folgendes beschlossen:

„Die gegen die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 7.11.1999 erhobenen zwei Einsprüche werden als unbegründet zurückgewiesen. Die Wahl wird für gültig erklärt.“

Diesen Beschluss gebe ich hiermit öffentlich bekannt (§ 65 Kommunalwahlordnung i.V. mit § 31 Abs. 3 WahlOAusIB).

Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsausschusses kann nach § 41 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 31 Abs. 3 WahlOAusIB binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Münster, den 19.4.2000

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

Freye
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

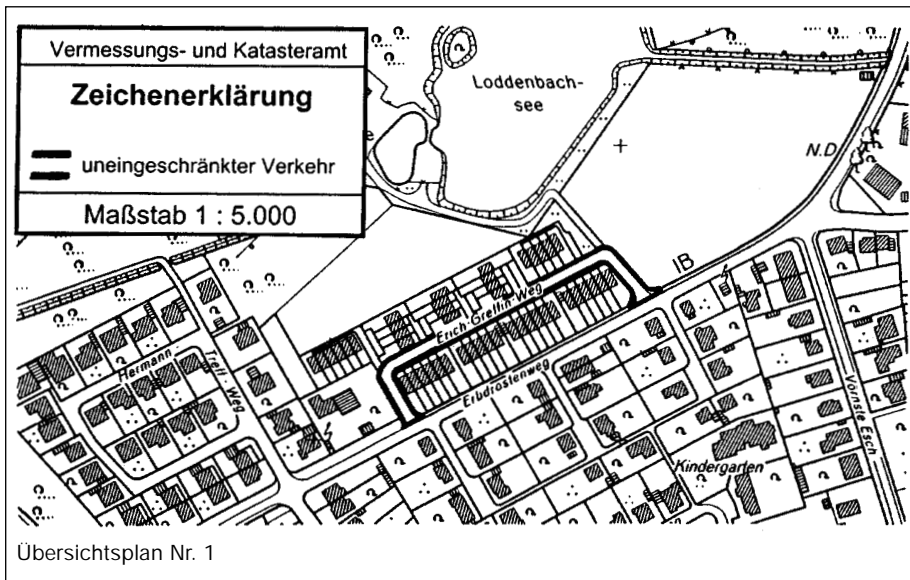
Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Erich-Greffin-Weg
vom Erbdrostenweg bis zum Erbdrostenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an



Feld D1 Wahlgrab Nr. 48
 Feld 31 Wahlgrab Nr. 15-16
 Feld 153 Wahlgrab Nr. 29

Friedhof Nienberge

Feld 5 Reihengrab Nr. 56
 Feld 3 Wahlgrab Nr. 13

Friedhof Albachten

Feld 1 Reihe 10 Wahlgrab Nr. 3

Die Unterhaltspflichtigen sind nicht zu ermitteln. Sie werden hiermit öffentlich aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Geschieht dies nicht bis zum 31.8.2000 wird das Grab gemäß §§ 29 und 34 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 21.12.1995 abgeräumt und eingeebnet.

Münster, den 6. April 2000

Der Oberbürgermeister
 i.V.

Pott
 Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 11. April 2000 ist folgender Verein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt worden:

Väteraufbruch für Kinder Ortsverein Münster e. V., Alt Angelmodde 10 a, 48167 Münster

Die Anerkennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 14. April 2000

Der Oberbürgermeister
 i.V.

Bickeböller
 Stadträtin

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW wird folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Hoffmann-von-Fallersleben-Weg von der Theodor-Storm-Straße bis zur Straße Im Stemmen

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt ist. Der Übersichtsplan

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 18.4.2000

Der Oberbürgermeister
 i.V.

Joksch
 Stadtbaurat

Unterhaltung von Gräbern und Grabmalen

Folgende Grabstätten sind vernachlässigt; die Grabmale befinden sich zum Teil in keinem sicheren Zustand.

Waldfriedhof Lauheide

Abt III Doppelgrab Nr. 22
 Abt III Doppelgrab Nr. 210
 Abt III Doppelgrab Nr. 224
 Abt III Doppelgrab Nr. 231
 Abt III Doppelgrab Nr. 332
 Abt III Feld 2 Reihengrab Nr. 87
 Abt III Feld 2 Reihengrab Nr. 121
 Abt III Feld 2 Reihengrab Nr. 140
 Abt III Feld 3 Reihengrab Nr. 151
 Abt III Feld 3 Reihengrab Nr. 201
 Abt III Feld 3 Reihengrab Nr. 202
 Abt III Feld 3 Reihengrab Nr. 208
 Abt III Feld 4 Reihengrab Nr. 297
 Abt III Feld 5 Reihengrab Nr. 341

Abt III Feld 6 Reihengrab Nr. 362
 Abt III Feld 6 Reihengrab Nr. 384
 Abt III Wahlgrab Nr. 76
 Abt III Wahlgrab Nr. 78
 Abt III Wahlgrab Nr. 166
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 74
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 93
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 95
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 105
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 112
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 118
 Abt IX Feld 2 Kindergrab Nr. 124
 Abt IX Feld 3 Kindergrab Nr. 132
 Abt IX Feld 3 Kindergrab Nr. 187
 Abt VI Doppelgrab Nr. 312
 Abt XI Doppelgrab Nr. 672
 Abt XV Doppelgrab Nr. 76
 Abt XV Doppelgrab Nr. 90
 Abt XV Doppelgrab Nr. 186
 Abt XV Doppelgrab Nr. 231
 Abt XV Doppelgrab Nr. 300
 Abt XV Doppelgrab Nr. 310
 Abt XV Doppelgrab Nr. 351
 Abt XV Doppelgrab Nr. 411
 Abt XV Doppelgrab Nr. 449
 Abt XV Doppelgrab Nr. 489
 Abt XV Doppelgrab Nr. 503
 Abt XV Dreiergrab Nr. 20
 Abt XV Wahlgrab Nr. 105
 Abt XV Wahlgrab Nr. 111
 Abt XV Wahlgrab Nr. 155
 Abt XV Wahlgrab Nr. 236

Friedhof Angelmodde

Feld 21 Reihengrab Nr. 89
 Feld 22 Reihengrab Nr. 148
 Feld 22 Reihengrab Nr. 173
 Feld 36 Reihengrab Nr. 301
 Feld 25 Doppelgrab Nr. 258
 Feld 32 Doppelgrab Nr. 382

Friedhof Wolbeck

Feld E Doppelgrab Nr. 11
 Feld B Wahlgrab Nr. 90



Übersichtsplan Nr. 2

ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben.

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 2. Mai 2000

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Strassennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 22.3.2000 folgende Straßennamen beschlossen:

Freiburger Weg

Die Straßenflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 428 erhalten den Namen Freiburger Weg.

Schnorrenburg

Das nördlich der Holsteiner Straße liegende Teilstück der Schleswiger Straße erhält den Straßennamen Schnorrenburg.

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 16.3.2000 folgenden Straßennamen beschlossen:

Pfarfer-Ensinnck-Weg

Die Straße, die von der Straße Osttor bei Hausnummer 200 nach Süden abzweigt, erhält den Namen Pfarfer-Ensinnck-Weg.

Münster, den 2. Mai 2000

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes II, St. Mauritiz-Altenberge, Sitz Greven, Kreis Steinfurt

Einladung zur Mitgliederversammlung

Nach § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritiz-Altenberge in Greven endete die Amtszeit des Ausschusses am 31. Dezember 1999.

Aus diesem Grunde lade ich gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A (Erschwerer) und B (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Sie findet statt am Montag, dem 29. Mai 2000, 14.00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Voßkotten“ in 48268 Greven.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht über Verbandsangelegenheiten
4. Neuwahl des Verbandsausschusses

4.1 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen A und B

4.2 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe C

5. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Greven, 2. Mai 2000

Unterhaltungsverband II
St. Mauritiz-Altenberge

Westhoff
Verbandsvorsteher

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22